

## **Beitrags- und Gebührenordnung**

des

## **Bayerischen Hockey-Verbandes e. V.**

Fassung

vom  
25. November 2025

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Beiträge .....	3
§ 2 Gebühren .....	3
§ 3 Strafen .....	4
§ 4 Abrechnungen der Bezirke .....	4
§ 5 Vereinsrechnung .....	4
§ 6 Lastschriftverfahren .....	4
§ 7 Inkrafttreten .....	4

## **§ 1 Beiträge**

Gem. § 8 Abs. 1 Buchst. a) der Satzung

- (1) Für jedes der Hockeysparte zugeordnete Mitglied eines Mitgliedsvereins wird ein Grundbeitrag in Höhe von 2,00€ erhoben.

Für die Ermittlung der Anzahl der Mitglieder ist die Bestandserhebung des BLSV zum Stichtag 31.03. des Vorjahres maßgeblich.

- (2) Für jedes spielberechtigte Mitglied eines Mitgliedsvereins wird zusätzlich ein Passbeitrag erhoben. Für die Ermittlung der Anzahl der spielberechtigten Mitglieder ist die beim BHV geführte Passliste zum Stichtag 30.09. des Vorjahres maßgeblich.

Der Passbeitrag beträgt für

- |              |        |
|--------------|--------|
| - Erwachsene | 9,00 € |
| - Jugend     | 6,50 € |

- (3) Die Beiträge werden den Vereinen zum 15.01. des Jahres in Rechnung gestellt.

## **§ 2 Gebühren**

Gem. §8 Abs. 1 Buchst. c) der Satzung

- (1) Folgende Spielbetriebsgebühren werden erhoben, wenn eine Mannschaft eines Mitgliedsvereins an Meisterschaftsspielen im Bereich des BHV teilnimmt:

- |                             |        |
|-----------------------------|--------|
| - Feldsaison – Erwachsene   | 24,00€ |
| - Feldsaison – Jugend       | 9,00€  |
| - Hallensaison – Erwachsene | 15,00€ |
| - Hallensaison – Jugend     | 6,00€  |

- (2) Folgende Eigenbeteiligungen werden im Bereich der Traineraus- und fortbildung erhoben:

- |                                   |          |
|-----------------------------------|----------|
| - Verlängerung Lizenz (15 UE)     | 70,00 €  |
| - Ausbildung zum Trainerassistent | 75,00 €  |
| - C -Trainer-Breitensportlehrgang | 350,00 € |

- (3) Die Kosten für die Lizenzerteilung von Schiedsrichterlizenzen sind in der BHV-Schiedsrichterordnung §14 (Kosten und Gebühren) geregelt.

- (4) Die vorstehend genannten Gebühren werden über die Vereinsrechnung (siehe § 5) abgerechnet.

- (5) Für die Teilnahme an Lehrgängen und Maßnahmen der BHV-Landesauswahl-kader wird in der Regel eine Eigenbeteiligung der Teilnehmer festgesetzt. Die Höhe der Eigenbeteiligung wird je nach Maßnahme vom Vorstand Jugend festgelegt.

### **§ 3**

#### **Strafen**

Gem. §8 Abs. 1 Buchst. e) der Satzung

Strafen sind in der BHV-Zusatzspielordnung, § 23 (Strafen, Verfahrens-kosten) geregelt und werden den Vereinen direkt in Rechnung gestellt.

### **§ 4**

#### **Abrechnungen der Bezirke**

- (1) Die Bezirke Nordbayern und Südbayern können Aufwendungen für Spielplangestaltung und Staffelleitungen den ihnen jeweils angehörenden Vereinen berechnen. Die Höhe der auf den jeweiligen Verein entfallenden Beträge wird von der jeweiligen Bezirksleitung ermittelt und vom BHV mit den Vereinen über die Vereinsrechnung abgerechnet (siehe §5).
- (2) Für die Sporthallennutzung zur Durchführung des Spielbetriebs fallen Benutzungsentgelte an, diese werden von den Bezirksleitungen ermittelt und auf die jeweiligen Vereine aufgeschlüsselt. Sie werden vom BHV den am Spielbetrieb teilnehmenden Vereinen direkt in Rechnung gestellt. Die Höhe bestimmt sich nach dem Ausmaß des Nutzungsvorteils für den einzelnen Verein.
- (3) Ein Kostenausgleich für den Einsatz der Schiedsrichter bei Spielen der OL und VL (BHV-Zusatzspielordnung § 11 Abs. 3) findet über die Vereinsrechnung statt.

### **§ 5**

#### **Vereinsrechnung**

Der BHV stellt den Vereinen halbjährlich die angefallenen Kosten in Rechnung, soweit diese Beitrags- und Gebührenordnung dies vorsieht oder in anderen Ordnungen hierauf verwiesen wird.

### **§ 6**

#### **Lastschriftverfahren**

Die Beiträge und Gebühren gem. §2 und §5 werden 14 Tage nach Rechnungsstellung per Lastschrift eingezogen.

Die Vereine erteilen dem BHV die entsprechenden Einzugsermächtigungen.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Beitrags- und Gebührenordnung des BHV tritt durch Beschluss der Verbandsleitung des BHV vom 25.11.2025 in Kraft.